

Weiterbeförderung der Waare zu stören, also ein Nebel zu bekämpfen, um ein anderes, noch schlimmeres, dagegen einzutauschen.

Da das im Frachtbriefe deklarirte Gewicht auch die Basis für die Verrechnung zwischen Verkäufer und Käufer bildet, so werden die Sendungen behufs Vermeidung von Differenzen in der Regel am Abgangsorte bahnamtlich abgewogen. Infolge von Eintrocknen, namentlich bei großer Hitze oder gleich nach der Ernte, wenn die Waare noch frisch und saftig ist, weisen die meisten Sendungen bei Ankunft ein Manko auf, das nicht selten 10% und darüber beträgt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Empfänger saftiger Getreide-Sendungen

1. in jedem Falle das Sackgewicht als Getreide,
2. in vielen Fällen durch veränderte Waggon-Tara ein wirklich gar nicht vorhandenes Mehrgewicht und
3. in jedem Falle das durch Eintrocknen sc. entstandene Manko der Waare verzollen muß.

Wir verzollen also bei saftigen Sendungen jedes Jahr eine ganz bedeutende Menge Getreide, welche wir in Wirklichkeit gar nicht empfangen haben. Das Gesagte betrifft zunächst die Bahnsendungen; allein auch bei Schiffssendungen ergeben sich bei der Verzollung ähnliche Nachtheile (Schluß folgt.)

Aus Karlsruhe schreibt man:  
In dem Grenzverkehr hat sich die Annahme herausgebil-

det, daß ein beliebig umfangreicher Waarentransport zollfrei einzulassen sei, wenn nur die einzelnen Waarengattungen je in Mengen vertreten seien, auf welche rechnungsmäßig ein Zoll von weniger als 5 Pfennig entfällt, in welchem Sinne auch die gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt werden. Die Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut hat nun beschlossen, dahin zu wirken, daß von einer Person auf einmal über die Grenze hereingebrochene Waarenmenge — einerlei ob dieselbe aus einer oder mehreren Waarengattungen besteht — nur dann zollfrei einzulassen sei, wenn der rechnungsmäßig auf sie entfallende Gesamtzoll weniger als 5 Pfennige beträgt. Werde diese Interpretation sanctionirt, so würden es in Zukunft die meisten Leute lohnender finden, die auf den Einkauf jenseits der Grenze zu verwendende Zeit durch eine andere Beschäftigung auszufüllen. Es ist nicht recht erfindlich, aus welchen Motiven die Handelskammer zu diesem Beschuß gekommen, der darauf hinausläuft, die Vergünstigungen im Grenzverkehr zum Nachtheile der Grenzbevölkerung zu beschneiden.

— Uns ist die Beschlusffassung der Handelskammer sehr wohl erfindlich, denn der Absatz 3 des die fragl. Begünstigung gewährenden § 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 schreibt ausdrücklich vor, daß der Buobesrath besugt sei, im Falle des Missbrauchs örtliche Einschränkungen anzuordnen und nach obiger Darstellung findet ein Missbrauch zweiflos statt.

Die Reb. der Umschau.

## Entziehung der Abgaben.

Zu einer Brennerei ist die Entdeckung gemacht worden, daß ein am unteren Ende des Standrohres der Vorlage anscheinend zur Verzierung angebrachter Knopf abgeschraubt werden konnte und darnach eine Öffnung in der Vorlage entstand, durch welche der Spiritus ohne Weiteres abgelassen werden konnte.

### Reichsgerichtserkenntniß vom 9. Juli 1891.

(Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XXII S. 101). I. Landgericht Meß.

Gesetz, bei die Besteuerung des Branntweines, vom 8. Juli 1868 §§ 5, 7, 59, 60 (R. V. G. Bl. S. 384).

Ist der Veräußerer eines Destillirapparates zur Anzeige der Veräußerung auch dann verpflichtet, wenn der Apparat bereits gebraucht war und an der bisherigen Stelle verbleibt?

#### Aus den Gründen:

Die Rüge einer Verlelung des § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 wird mit der Ausführung zu rechtfertigen gesucht, daß das Gesetz dem Erwerber bereits gebrauchter Destillirapparate die Anzeigepflicht nicht auferlegt. Das Unrichtige dieser Rechtsanschauung ist bereits vom Berufungsrichter überzeugend dargethan, und es kann hier nur darauf ankommen, die in der Revisionsschrift vorgebrachten Gegengründe zu prüfen. Der Beschwerdeführer weist zunächst aus § 6 Abs. 3, wonach der Besitzer bereits angemeldeten Geräths zur Anzeige verpflichtet ist, wenn das Gerät ganz oder theilweise in ein anderes Lokal gebracht wird, und aus § 7, welcher dem Brennereibesitzer verbietet, Brennereigeräthe vor Anzeige an die Steuerbehörde und vor empfangener Bescheinigung aus den Händen zu geben, folgern, daß nur dem Besitzer eines gebrauchten Apparates, nicht dem Erwerber desselben die Anzeigepflicht obliege. Zu dieser Folgerung geben indessen die genannten Gesetze durchaus keine Veranlassung; im Gegentheil ergiebt eine Gegenüberstellung der §§ 6, 7 und einer solche der entsprechenden Strafbestimmungen in den §§ 59, 60, daß der Gesetzgeber, um der Steuerbehörde fortgezeigt die Kenntnis von

allen vorhandenen Destillirapparaten zu sichern, sowohl dem Erwerber eines solchen als dem Veräußerer die Pflicht zur Anzeige auferlegt, gleichviel, ob die Existenz des Apparates der Behörde schon bekannt war, wobei der Erwerber mit der strenger Strafe von 75—300 ₣, der Veräußerer mit der mildern von 15—60 ₣ bedroht wird. Allerdings kann in dem Falle, daß ein bereits angemeldeter Apparat, welcher bei dem Übergange in andere Hände an derselben Stelle verbleibt, eine doppelte Anzeige überhaupt in gewissem Sinne entbehrlich erscheinen, da die Besitzänderung bei der nächsten steueramtlichen Handlung zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangen wird und hierbei das Erforderliche regelmäßig ohne Schwierigkeiten konstatirt werden kann; auch ist mit Rücksicht hierauf die vom Berufungsrichter angeführte Ausführungsbestimmung Note 128 ergangen, welcher ein vom preußischen Generaldirektor der Steuern unterm 17. Januar 1862 erlasses Reskript,

Ditmar, Handb. der Preuß. Branntweinsteuern, Posen 1865 S. 256,

zu Grunde liegt. Aufs folge dieser Verwaltungsanweisung wird also sowohl gegen den Veräußerer als gegen den Erwerber die Einleitung einer Untersuchung wegen unterlassener Anzeige unterbleiben, sofern das vom Vorbesitzer angemeldete Gerät an Ort und Stelle verblieben ist. War aber der Apparat überhaupt nicht angemeldet, so kann auch von Entbehrlichkeit der Anzeige des Besitzwechsels nicht die Rede sein, und da der Gesetzgeber nicht voraussehen kann, daß alle gebrauchten Apparate regelrecht angemeldet sind, so mußte er eben auch für solche Apparate die Anmeldepflicht sowohl des Erwerbers als des Veräußerers unbedingt vorschreiben.

Auf derselben Ansicht beruht auch die Vorschrift des § 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, welcher mit dem Inhalte der §§ 6, 7 des Gesetzes von 1868 im wesentlichen übereinstimmt und nur mit Rücksicht auf die neue Verbrauchsabgabe das Wesentliche kurz zusammen faßt. Die Regierungsvorlage enthält Motive zu diesen Paragraphen überhaupt nicht, woraus ebenfalls hervorgehen dürfte, daß entgegen der Ansicht